

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>11</b>
(3) Subjektiv-historische Auslegung.....	94
(4) Objektiv-teleologische Auslegung .....	96
(5) Zwischenergebnis.....	98
cc) Vorrang der grammatischen Auslegung? .....	98
dd) Verfassungsvereinbarkeit des Ergebnisses nur einer Auslegungsmethode .....	99
ee) Gebot der Bevorzugung der verfassungskonformen Auslegung und Grenzen dieses Gebots.....	100
b) Zwischenergebnis.....	104
8. Ergebnis .....	104
<b>II. Einfachrechtliche und allgemeine Bedenken .....</b>	<b>105</b>
1. Historische Bedenken - Mißbrauchsgefahr .....	105
2. Europäische Bedenken: keine Rechtshilfe.....	106
3. Fehlender Wiederaufnahmegrund.....	107
4. Unzureichender Anwendungsbereich .....	108
5. Effektivitätserwägungen .....	109
6. Systemwidrigkeit .....	111
7. Schwächen der Geldsummenstrafe .....	114
8. Verstoß gegen das Personalitätsprinzip .....	116
<b>III. Zwischenergebnis .....</b>	<b>119</b>
<b>Zweiter Teil</b>	<b>120</b>
A. Kriminalpolitische Einordnung der Vermögensstrafe .....	120
I. ‘Klassisches’ Strafrecht und neue gesellschaftliche Herausforderungen .....	121
1. Das dem StGB ursprünglich zugrunde liegende Strafrechtsbild des 19. Jahrhunderts .....	121
2. Veränderung der gesellschaftlichen Bedingungen.....	123
3. Folge der Entwicklung: Überforderung des ‘klassischen’ Strafrechts des 19. Jahrhunderts .....	125
4. Zwischenergebnis .....	128
II. Reaktionen auf neue gesellschaftliche Bedingungen .....	129
1. Änderungen der formalen Ausgestaltung von Strafgesetzen .....	130

a) Zunehmende Tatbestandsausgestaltung als Gefährdungsdelikte .....	130
b) Trend zu unbestimmten Tatbeständen.....	132
2. Veränderte Bedingungen strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes .....	135
a) Erweiterter Rechtsgüterschutz insbesondere durch Aufnahme neuer und Veränderung bestehender Rechtsgüter in das StGB.....	135
b) Rechtsgüterschutz und (normatives) Präventionsinteresse.....	138
aa) Wandlung der Funktion des Rechtsgüterschutzprinzips vom strafrechtsbegrenzenden Prinzip zum Bestrafungsgebot.....	138
bb) Vorfeldverlagerung des Strafrechtsschutzes .....	139
cc) Präventionszweck als Legitimationsgrundlage.....	140
3. Exkurs: Trend zum symbolischen Strafrecht .....	143
a) Erscheinungsformen .....	143
aa) Gesetzgeberische Wertbekenntnisse.....	143
bb) Gesetze mit (moralischem) Appellcharakter.....	144
cc) Ersatzreaktionen des Gesetzgebers: Alibigesetze, Krisengesetze .....	145
dd) Kompromißgesetze .....	146
b) Zunahme symbolischen Strafrechts.....	146
c) Der symbolische Gehalt des § 43a.....	148
III. Fazit .....	150
 B. Kriminalpolitische Bewertung des ‘modernen’ Strafrechts .....	150
I. Bestandsaufnahme - Lösungsansätze.....	150
II. Bürger- und Feindstrafrecht.....	153
III. Notwendigkeit der Anerkennung der begrenzten Leistungsfähigkeit des Strafrechts.....	159
 C. Alternativen .....	166
I. Strafrechtliche Alternativen .....	167
1. Lösungsansätze de lege lata .....	167
2. Lösungsansätze de lege ferenda.....	168
a) Erweiterung der Geldstrafenregelung nach dem Tagessatzsystem ..	168
b) Reform der Verfallvorschriften .....	170

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>13</b>
II. Außerstrafrechtliche Alternativen: das Konzept der technisch-organisatorischen Prävention.....	171
1. Das Konzept der technisch-organisatorischen Prävention im allgemeinen.....	171
2. Technisch-organisatorische Prävention und organisierte Kriminalität ...	173
a) Der sachliche Gehalt der organisierten Kriminalität.....	173
b) Technisch-organisatorische Prävention im Bereich der organisierten Kriminalität .....	175
3. Technisch-organisatorische Prävention als Alternative zu § 43a.....	177
a) Drogenkriminalität .....	177
b) Andere Verweisungstatbestände .....	179
4. Fazit .....	180
<b>Gesamtergebnis der Untersuchung</b>	<b>182</b>
<b>Literaturverzeichnis</b>	<b>185</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>199</b>



## **Abkürzungsverzeichnis**

a. A.	anderer Ansicht
a.a.O.	am angegebenen Ort
abl.	ablehnend
Abs.	Absatz
a.E.	am Ende
AK	Alternativkommentar
allg.	allgemein
AO	Abgabenordnung
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Art.	Artikel
AT	Allgemeiner Teil
Aufl.	Auflage
AZ	Aktenzeichen
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHR	BGH-Rechtsprechung Strafsachen
BGHSt	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Strafsachen
BGHZ	Entscheidungen des Bundesgerichtshofs in Zivilsachen
BlmSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BKA	Bundeskriminalamt
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BR-Drs.	Bundesratsdrucksache
BT-Drs.	Bundestagsdrucksache
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
bzw.	beziehungsweise
DAV	Deutscher Anwaltverein
dens.	denselben
ders.	derselbe
d.h.	das heißt
DJT	Deutscher Juristentag
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRB	Deutscher Richterbund
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
EuGRZ	Europäische Grundrechte-Zeitschrift

f.	folgende(r)
ff.	folgende
Fn.	Fußnote
FrKrimInst	Institut für Kriminalwissenschaften Frankfurt a.M.
FS	Festschrift
GA	Golddammer's Archiv für Strafrecht
GG	Grundgesetz
h.A.	herrschende Ansicht
h.M.	herrschende Meinung
Hrsg.	Herausgeber
i.	im
i.e.	im einzelnen
i.E.	im Ergebnis
i.R.	im Rahmen
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Juristische Arbeitsblätter
JR	Juristische Rundschau
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
KrimJ	Kriminologisches Journal
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
LG	Landgericht
Lit.	Literatur
LK	Leipziger Kommentar
m.	mit
MDR	Monatsschrift für deutsches Recht
m.E.	meines Erachtens
MRK	Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NJ	Neue Justiz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos-Kommentar
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
OK	organisierte Kriminalität
OrgKG	Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rdn(m).	Randnummer(n)
Rev Sc crim	Revue de Science criminelle et de Droit pénal comparé
RiStBV	Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren
Rspr.	Rechtsprechung
RStGB	Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich
s.	siehe
S.	Seite oder Satz

SK	Systematischer Kommentar
sog.	sogenannt
StGB	Strafgesetzbuch
StPO	Strafprozeßordnung
StRÄndG	Strafrechtsänderungsgesetz
st. Rspr.	ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Gesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln
teilw.	teilweise
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Verf.	Verfasser
vgl.	vergleiche
VS	Vermögensstrafe
VVDStRL	Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer
WaffG	Waffengesetz
wistra	Zeitschrift für Wirtschaft, Steuer und Strafrecht
zahlr.	zahlreich
z.B.	zum Beispiel
zit.	zitiert
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZSchwR	Zeitschrift für Schweizerisches Recht
ZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z. T.	zum Teil



## **Einleitung - Ziel und Gang der Untersuchung**

Die „organisierte Kriminalität“ (OK) ist das beherrschende Thema, wenn es um die moderne Strafverfolgung geht. Der Gesetzgeber sieht darin eine besondere, hochgefährliche Kriminalitätsform, gegen die mit drastischen Mitteln vorgegangen werden müsse. Aus diesem Grund wurde 1992 das OrgKG<sup>1</sup> verabschiedet, das u.a. das strafrechtliche Sanktionensystem erweiterte, wovon sich der Gesetzgeber eine wirksamere „Bekämpfung“ der Kriminalität versprach. Durch das OrgKG wurde auch die Vermögensstrafe ins StGB eingefügt (§ 43a StGB<sup>2</sup>), die Gegenstand dieser Untersuchung ist. Die Vorschrift lautet:

### *§ 43a Verhängung der Vermögensstrafe*

- (1) Verweist das Gesetz auf diese Vorschrift, so kann das Gericht neben einer lebenslangen oder einer zeitigen Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren auf Zahlung eines Geldbetrages erkennen, dessen Höhe durch den Wert des Vermögens des Täters begrenzt ist (Vermögensstrafe). Vermögenswerte, deren Verfall angeordnet wird, bleiben bei der Bewertung des Vermögens außer Ansatz. Der Wert des Vermögens kann geschätzt werden.
- (2) § 42 gilt entsprechend.
- (3) Das Gericht bestimmt eine Freiheitsstrafe, die im Fall der Uneinbringlichkeit an die Stelle der Vermögensstrafe tritt (Ersatzfreiheitsstrafe). Das Höchstmaß der Ersatzfreiheitsstrafe ist zwei Jahre, ihr Mindestmaß ein Monat.

§ 43a bestimmt also, daß in Fällen, in denen eine Strafvorschrift auf ihn verweist<sup>3</sup>, neben einer Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren die Zahlung eines nur durch den Wert des Tätervermögens begrenzten Geldbetrages verhängt werden kann, ohne daß der Nachweis erbracht werden muß, daß es sich dabei um illegal erworbene Vermögen handelt. Für den Fall der Uneinbringlichkeit des Geldbetrages wird eine Ersatzfreiheitsstrafe zwischen einem Monat und zwei Jahren bestimmt. Diese Ersatzfreiheitsstrafe entspricht dem Umfang, um den die Ausgangsfreiheitsstrafe gemildert werden muß, wenn neben ihr

---

<sup>1</sup> Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität vom 15.07.1992 (BGBl. I 1302).

<sup>2</sup> §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des StGB. Absätze werden durch römische, Sätze durch arabische Zahlen gekennzeichnet.

<sup>3</sup> Das sind schwere, meist bandenmäßig begangene Straftaten; auf § 43a verweisen zur Zeit die §§ 150, 181c, 244 III, 244a III, 256 II, 260 III, 260a III, 261 VII 3, 285b I StGB, § 30c BtMG, § 92a V 2 AuslG sowie die §§ 84 V, 84a V AsylVfG.

eine Vermögensstrafe verhängt wird, damit Freiheitsstrafe und Vermögensstrafe nicht zu einer Strafrahmenerweiterung führen und somit zusammen das Maß schuldangemessenen Strafens nicht übersteigen<sup>4</sup>.

Diese Sanktion war bereits im Gesetzgebungsverfahren heftig umstritten, Zweifel im Hinblick auf Rechtsstaatlichkeit und Effektivität der Vermögensstrafe wurden geäußert. Erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf das Schuldprinzip, die Unschuldsvermutung, Art. 14 GG, Art. 103 II GG und das Resozialisierungsgebot wurden vorgetragen. Auch juristische Berufsvereinigungen wie der Deutsche Richterbund und der Deutsche Anwaltverein lehnten die Einführung der Vermögensstrafe ab. Dennoch hielt der Gesetzgeber unverändert an ihr fest, so daß sie derzeit Bestandteil des strafrechtlichen Sanktionensystems ist, der inzwischen auch in der Praxis, dort allerdings nur vereinzelt<sup>5</sup>, Anwendung gefunden hat.

Der Umstand, daß eine neue strafrechtliche Bestimmung bereits vor ihrer Verabschiedung auf dermaßen heftigen Widerstand getroffen ist und schon im Gesetzgebungsverfahren überaus kontrovers diskutiert wurde, gibt Anlaß, sich mit dieser Vorschrift näher auseinanderzusetzen. In der vorliegenden Untersuchung soll die Vermögensstrafe daher eingehend beleuchtet werden.

Das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit besteht im wesentlichen darin, zu analysieren, ob und inwieweit die Vermögensstrafe mit den anerkannten Grundsätzen eines rechtsstaatlichen Strafrechts zu vereinbaren ist und wie sie sich in den Kontext eines sich wandelnden Strafrechts in einer modernen Industriegesellschaft einfügt. Um diese Frage zu beantworten, widmet sich der erste Teil der Untersuchung zunächst kurz der Ausgangssituation und der gesetzgeberischen Zielsetzung, die der Einführung der Vermögensstrafe zugrunde liegen. Nach der anschließenden Analyse der Rechtsnatur der Vermögensstrafe, die eine wichtige Grundlage für den weiteren Fortgang der Untersuchung darstellt, erfolgt eine eingehende Auseinandersetzung mit gegenüber der neuen Vorschrift erhobenen Bedenken zunächst auf verfassungsrechtlicher, danach auf einfachrechtlicher Ebene.

Die Methodik, die im ersten Teil der Arbeit zur Beantwortung der Ausgangsfrage verwendet wird, besteht hauptsächlich in einer dogmatischen Analyse, bei der die Vermögensstrafe auf juristisch-normative Weise untersucht wird. Die Analyse erfolgt dabei nicht nur vor strafrechtlichem Hintergrund,

---

<sup>4</sup> Dies ergibt sich zwar nicht unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut, entspricht jedoch allgemeiner Ansicht, vgl. Dreher/Tröndle, StGB, § 43a Rdn. 6; J. Meyer, ZRP 90, 85 (88).

<sup>5</sup> Vgl. die Antwort der Bundesregierung vom 10.06.1996 auf die Große Anfrage der SPD-Fraktion zur organisierten Kriminalität, BT-Drs. 13/4942, S. 26.

sondern ein weiterer Schwerpunkt liegt im verfassungsrechtlichen Bereich, es wird also eine intradisziplinäre Prüfung vorgenommen.

Der Titel der Arbeit lautet: Vermögensstrafe und ‘modernes’ Strafrecht. Mit dem ‘modernen’ Strafrecht befaßt sich der zweite Teil der Untersuchung. Denn es erscheint sinnvoll, die Untersuchung nicht auf die bloße Vereinbarkeit der Vermögensstrafe mit rechtsstaatlichen Grundsätzen zu beschränken, sondern weitergehend eine möglicherweise über die reine verfassungsrechtlich-dogmatische Frage hinausgehende Problematik zu betrachten. Diese Problematik betrifft den Wandel des Strafrechts in einer sich verändernden Gesellschaft und einen möglichen Zusammenhang mit der Vermögensstrafe. Dabei wird untersucht, welche Entwicklung das Strafrecht vom ‘klassischen’ zum ‘modernen’ bereits vollzogen hat und noch vollzieht und was das ‘moderne’ Strafrecht ausmacht. Der grundsätzlich mehrere Deutungsmöglichkeiten eröffnende Begriff des ‘modernen’ Strafrechts wird dabei in einem bestimmten Sinn verstanden: Gemeint ist nicht ein Strafrecht, das insofern ‘modern’ ist, als es rechtsstaatlich, freiheitlich, allein dem Rechtsgüterschutz dienend und in seiner Zielsetzung konstruktiv ist. Vielmehr wird in dieser Arbeit ein anderes Verständnis des Begriffs des ‘modernen’ Strafrechts zugrunde gelegt: Es wird die kritische Frage aufgeworfen, ob gegenwärtig eine kriminalpolitische Entwicklungstendenz erkennbar ist, bei der die Strafverfolgung durch einen immer weitergehenden Verlust an rechtsstaatlichen Konturen gekennzeichnet ist, und inwieweit die Vermögensstrafe einen Bestandteil dieser Entwicklungstendenz darstellt; ferner wird eine Bewertung der herausgearbeiteten Ergebnisse vorgenommen. Die thematische Verknüpfung zwischen Vermögensstrafe und ‘modernem’ Strafrecht erfolgt deshalb, weil sich die Vermögensstrafe gut eignet, um die gegenwärtige Entwicklung des Strafrechts zu verdeutlichen.

Das methodische Vorgehen erfolgt im zweiten Teil anders als im ersten Teil weitgehend nicht auf eine rein dogmatische Weise, sondern durch eine kriminalpolitische Beschreibung und Bewertung des ‘modernen’ Strafrechts und der Zusammenhänge zur Vermögensstrafe. Es soll dadurch auf festgestellte Tendenzen des Strafrechts aufmerksam gemacht werden, und es sollen Anregungen gegeben werden, über den gegenwärtigen Zustand des Strafrechts und seine Entwicklungstendenzen einmal kritisch nachzudenken.

Den Abschluß der Untersuchung bildet ein kurzer Ausblick auf mögliche Alternativen zu der beschriebenen Form der Verbrechens„bekämpfung“ nebst Anregungen für ein Gegenmodell.

Weitgehend ausgeklammert bleibt in dieser Arbeit eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Phänomen der organisierten Kriminalität, über das es bislang nur ungesicherte Erkenntnisse gibt. Zum einen erscheint die Diskussion um den sachlichen Gehalt und das tatsächliche Ausmaß der behaupteten Be-